

**INHALT:**

**6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Vollzug der Baugesetze; Neubau eines Büroanbaus (Cube),  
Fl.Nr.: 2338/1.0, Gemark. Rosenheim, Marienberger Str. 31 ..... S. 350

Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung  
2. Änderung ..... S. 352

**HERAUSGEBER:**

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 45,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim  
(Tel. 08031/3651040).



Stadt Rosenheim

Stadt Rosenheim • Postfach 1209 • 83013 Rosenheim  
- gegen Übergabe -

**Bauordnungs- und Vergabeamt**

Königstraße 24

Dezernat III

Haltestelle

Heilig-Geist-Straße

Sachbearbeiter/in

Herr Hofmeister

Zimmer-Nr.

229

Tel./Durchwahl

08031-365-1673

Fax/Durchwahl

08031-365-2074

E-Mail

[bauordnungsamt@rosenheim.de](mailto:bauordnungsamt@rosenheim.de)

Postanschrift

Königstr. 24, 83022 Rosenheim

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

III/631 Hm/zo 213/2017-N

Rosenheim, den

25.09.17

**Vollzug der Baugesetze;**

**Bauvorhaben: Neubau eines Büroanbaus (Cube)**

**Bauort: Marienberger Straße 31**

**Gemarkung: Rosenheim**

**Fl.Nr.: 2338/1.0**

die Stadt Rosenheim als untere Bauaufsichtsbehörde erlässt folgenden

**B E S C H E I D :**

I.

Das Bauvorhaben wird nach Maßgabe des Bauantrages vom 19.06.2017 Nummer 213/2017-N unter den in Ziffern IV. – V. aufgeführten Auflagen und Hinweisen im Genehmigungsverfahren nach Art. 60 BayBO genehmigt.

II.

Es wird eine Abweichung gemäß Art. 63 Abs. 1 BayBO hinsichtlich der Abstandsflächen nach Süden gegenüber einem bestehendem Gebäude auf dem Baugrundstück zugelassen.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht München,  
Postfachanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München,  
Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München,

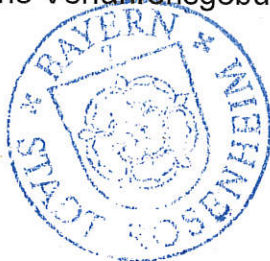
schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen** Form.

#### Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit ([www.vgh.bayern.de](http://www.vgh.bayern.de)).
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

  
Kettenstock



- II. Dieser Bescheid wird im Vollzug von Art. 66 Abs. 2 Satz 4 bis 6 BayBO im Amtsblatt der Stadt Rosenheim den Eigentümern der Nachbargrundstücke öffentlich bekannt gemacht. Die Pläne können bei der Stadt Rosenheim, Königsstraße 24, 83022 Rosenheim, 2. Stock, Zimmer Nr. 229/230 montags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 17:00 Uhr eingesehen werden.

## **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

### **Satzung zur Änderung der Sondernutzungsgebührensatzung (2. Änderung)**

Die Stadt Rosenheim erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 1, Art. 22a und Art. 56 Abs. 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.09.1958 (GVBl. S. 147), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GVBl. S. 958), des § 8 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.4.2007 (BGBl. S. 1206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.05.2013 (BGBl. S. 1388) und Art. 23 und 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2012 (GVBl. S. 366) folgende

#### **Satzung:**

##### **§ 1**

Nach § 1 Abs. 3 wird folgender Abs. 4 eingefügt:

„(4) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleibt unberührt.“

##### **§ 2**

§ 2 Abs. 6 wird wie folgt geändert:

„(6) Die Mindestgebühr beträgt 15,00 Euro“

##### **§ 3**

a)

§ 5 Abs. 2 erhält folgende neue Fassung

„Die Sondernutzungsgebührenpflicht entfällt außerdem:

1. bei Sondernutzungen, die bei bereits bestehenden Bauten durch Straßenbaumaßnahmen erforderlich werden (z.B. Lichtschächte)
2. für die Anbringung von kunstvoll gearbeiteten oder historischen, für das Straßenbild bedeutsamen Handwerkszeichen und Wirtschaftsschildern
3. für das Aufstellen öffentlicher Fernsprechzellen und für die Anbringung von Briefeinwurfkästen und Briefmarkenautomaten, soweit diese Vorrichtungen nicht auch zu Reklamezwecken genutzt werden
4. für Fahrradständer und daran angebrachte untergeordnete Werbeanlagen
5. für Markisen und Vordächer
6. für Sondernutzungen von Anstalten, Körperschaften und Stiftungen des öffentlichen Rechts

7. für Sondernutzungen, die ausschließlich und unmittelbar zu sozialen, kulturellen oder gemeinnützigen Zwecken oder durch politische Parteien und Gruppen oder durch arbeitsrechtliche Organisationen ausgeübt werden. Der Nachweis der Gemeinnützigkeit ist vorzulegen.
8. für Sondernutzungen der Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, soweit die Sondernutzung ausschließlich und unmittelbar religiösen Zwecken dient und keine Wirtschaftswerbung damit verbunden ist
9. für nichtgewerbliche Volksbelustigungen, Musik- und Gesangsdarbietungen, Darbietung der Handwerkskunst und Ähnliches
10. für Wahlwerbung vor allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden, sowie für das Aufstellen von Großflächenplakaten innerhalb von 6 Wochen vor allgemeinen Wahlen, Volksentscheiden oder Bürgerentscheiden.

b)  
§ 5 Abs. 4 wird gestrichen.

#### § 4

Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

#### „§11

#### Übergangsregelung

Für Dauersondernutzungen und Sondernutzungen, die sich auf die Saison beziehen, gelten die neuen Gebühren nach dem Sondernutzungsgebührenverzeichnis ab dem 01.01.2018“

Der bisherige § 11 (Inkrafttreten) wird § 12.

#### § 5

Die Anlage zur Sondernutzungsgebührensatzung –  
Sondernutzungsgebührenverzeichnis erhält folgende Fassung:

Sondernutzungsgebührensatzung – Anlage –

#### Sondernutzungsgebührenverzeichnis

Art der Sondernutzung	Maß- einheit	Zeit- einheit	Betrag in Euro
<u>I. unter der Straße</u>			

1. Schächte und Gruben	qm	Jahr	8 - 14
2. Rohr- und Kabelleitungen	lfdm	Jahr	1 - 7,50
3. Injektionsanker	Stück	Jahr	1 - 7,50
<b>II. auf der Straße</b>			
1. Treppen, Vorbauten, Gebäudeteile	qm	Jahr	9 - 21
2. Masten	Stück	Jahr	8 - 20
3. Kästen	qm	Jahr	8 - 20
4. Tische, Stühle, Bänke, Theken für Bewirtschaftung	qm	Saison	15 - 25
5. Verkaufsstand für			
a) Lebensmittel	qm	Tag	1,50 - 2,50
b) übrige Waren	qm	Tag	1,20 - 2,00
6. Warenständer, Auslagen, Wühltische, Standautomaten	qm	Jahr	10 - 70
7. Reklametafeln, Hinweistafeln, Werbeständer	qm Ansichts- fläche	Monat	9 - 15
8. Baustelleneinrichtungen wie z.B. Baugerüste, Baumaterialien, Container, Baugeräte und -maschinen innerhalb von Bauzäunen	qm	Woche	0,50 - 1
9. Baugerüste, Baumaterialien, Container, Baugeräte und -maschinen außerhalb von Bauzäunen			
a) Container ( $\leq 10 \text{ m}^3$ )	Stück	Tag	3 - 6
b) Container ( $> 10 \text{ m}^3$ )	Stück	Tag	6 - 12
c) Hebebühne	Stück	Tag	20 - 30
d) Hubsteiger, Schrägaufzug	Stück	Tag	30 - 60
e) Mobilkran	Stück	Tag	60 - 120
f) Sonstiges	qm	Woche	1 - 2
10. Werbeveranstaltungen, Modeschauen u. ä.	-	Tag	20 - 280
11. Uhrensäulen, Werbeuhren	Stück	Jahr	70
12. Industrie- und Rollbahngleise	lfdm	Jahr	7
13. Werbe- oder Informationsstand, Infomobil	Stück	Tag	10 - 60
14. Rohr-, Leitung- und Schlauchbrücken	lfdm	Monat	4 - 8
15. Sondernutzung auf gebührenpflichtigen Park-Plätzen (zusätzlich zu Tarif-Nrn. unter Ziff. II), bei einer Sondernutzung ab einem Monat 20 % Ermäßigung			
a) Parkzone I	Stellplatz	Werktag	15
b) Parkzone II	Stellplatz	Werktag	7,50
<b>III. über der Straße</b>			
1. Vitrinen	qm	Jahr	90 - 270
2. Wandautomaten (über 15 cm ausragend)	lfdm	Jahr	45 - 135
3. Leuchtvorstehschilder, Leuchtröhrenanlagen, Hochmastschilder, Werbeausleger, Hinweisschilder	qm Ansichts- fläche	Jahr	5 - 15
4. Schaufenster, Schaukästen (über 15 cm ausragend)	qm Grundriss- fläche	Jahr	20 - 135
5. Überspannungen dauernd	lfdm	Jahr	4 - 8
6. Überspannungen kurzfristig	lfdm	Monat	4 - 8



<b><u>IV. Sonstige Nutzungen, die von den vorstehenden Tarifnummern nicht erfasst sind, z.B. Kioske und Postablagekästen. Soweit eine Vergleichbarkeit mit einer Tarifnummer unter Ziff. I.-III besteht, ist der dortige Tarif anzuwenden.</u></b>			
1. kurzfristige Nutzungen a) nach der Fläche bestimmbar b) nicht nach der Fläche bestimmbar	qm Stück/ Ereignis/ Person	Tag Tag	1 - 50 1 - 280
2. dauerhafte Nutzungen a) nach der Fläche bestimmbar b) nicht nach der Fläche bestimmbar	qm Stück/ Ereignis/ Person	Jahr Jahr	15 - 120 15 - 3.000

### § 6

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Rosenheim, 28.09.2017

Gabriele Bauer  
Oberbürgermeisterin